

ABSTIMMUNGSVORLAGE

Entwurf des Initiativkomitees "Ja - damit deine Stimme zählt"

für die Volksabstimmung vom 29. Juni/1. Juli 2012

Verfassungsgesetz

vom ... 2012

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom ... angenommenen Verfassungsgesetz erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9

1) Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten oder der Zustimmung in einer Volksabstimmung.

2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.

3) Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

¹ Volksinitiative vom 9. Februar 2012 sowie Bericht und Antrag der Regierung Nr. 17/2012

Art. 65 Abs. 1

1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten (vorbehältlich Art. 9 Abs. 3), die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

Art. 66 Abs. 5 und 6

5) Dem Referendum unterliegende Gesetzesbeschlüsse werden nach fruchtlosem Ablauf der für die Stellung des Begehrens nach Vornahme einer Volksabstimmung normierten dreissigtägigen Frist dem Landesfürsten zur Sanktion vorgelegt.

6) Hat der Landtag einen ihm im Wege der Volksinitiative (Art. 64 Bst. c) zugegangenen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls mit einem Bedeckungsvorschlag versehenen Gesetzentwurf abgelehnt, so ist derselbe der Volksabstimmung zu unterziehen. Die Annahme des Entwurfes durch die wahlberechtigten Landesbürger vertritt in diesem Falle den sonst zur Annahme eines Gesetzes erforderlichen Beschluss des Landtages. Ebenfalls ersetzt die Annahme durch das Volk die Sanktion durch den Landesfürsten (Art. 9).

Art. 112 Abs. 2

2) Abänderungen oder allgemein verbindliche Erläuterungen dieses Grundgesetzes können sowohl von der Regierung als auch vom Landtage oder im Wege der Initiative (Art. 64) beantragt werden. Sie erfordern auf Seite des Landtages Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich ausprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben, allenfalls eine Volksabstimmung (Art. 66) und gegebenenfalls die nachfolgende Zustimmung des Landesfürsten (Art. 9).

II.**Inkrafttreten**

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft.